

Satzung

Sportgemeinschaft Großröhrsdorf e.V.

3. geänderte Fassung

Überarbeitet am 01.02.2015.

Die Satzung wurde am 21.11.1999 eingereicht und zuletzt mit Beschluss in der Mitgliederversammlung am 17.02.2015 neu beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SG Großröhrsdorf e. V.“ und hat seinen Sitz in Großröhrsdorf.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 8435 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (4) Die SG Großröhrsdorf e. V. führt ein Wappen, welches dem der Stadt Großröhrsdorf entspricht, in den Farben Blau - Weiß gehalten ist und die Aufschrift SG Großröhrsdorf sowie ein Weberschiffchen zeigt.



- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V., Kreissportbund Bautzen und in den Fachverbänden der Sportarten, die im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Die SG Großröhrsdorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren
 - c) Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter
 - d) Förderung sportlicher Talente
 - e) Pflege, Erhaltung und Errichtung von Sportanlagen sowie den Baulichkeiten bzw. Anlagen zur Durchführung der Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
- (2) Der Turn-, Sport- und Wettkampfbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
- (3) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (4) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (5) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr nach außen durch den Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis ist die Abteilungsleitung berechtigt, sämtliche sportart- und damit abteilungsspezifischen Probleme eigenverantwortlich zu regeln.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht minderjähriger ordentlicher Mitglieder kann nicht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen sowie alle minderjährigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den jeweiligen Abteilungsvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
- (2) Mit Ausscheiden des Mitglieds erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Abteilungsvorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) gegen die Interessen des Vereins durch schwerwiegendes unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen verstößt oder
 - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein jährlicher Vereinsbeitrag (Sockel- und Abteilungsbeitrag) zu entrichten. Es ist zulässig bei Aufnahme eine Kautions zu verlangen.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein
- (3) Die Höhe des Sockelbeitrages bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Unabhängig vom Sockelbeitrag legen die Abteilungen, durch Beschluss des Abteilungsvorstandes und mit Zustimmung des Vorstandes, einen eigenen Abteilungsbeitrag fest und dokumentieren ihn in der Abteilungsordnung.
- (5) Die Höhe der Kautions bestimmen die jeweiligen Abteilungen in der Abteilungsordnung.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, oder die Erhebung einer Umlage beschließen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.

- (7) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags.
- (8) Die Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben ohne befreit worden zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
- (9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (10) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Vereinsbeitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Abweichend davon kann ein Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilnehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt entweder auf dem Aufnahmeformular oder gegenüber dem Vorstand bzw. des Abteilungsvorstandes.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Ein am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmendes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Weist das vom Mitglied angegebene Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein entstehende Kosten, die mit der Beitragseinziehung sowie evtl. auftretender Rücklastschriften verbunden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 10 € je Einzelfall verhängen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe der SG Großröhrsdorf e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnungen in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Sieht diese Satzung eine Bekanntgabe per E-Mail voraus, so erfolgt diese an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Sollte sich bei dieser eine Änderung ergeben, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher per E-Mail und zusätzlicher Information auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail und Information auf der Vereins-Homepage bekanntgegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsantrag sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail und Information auf der Vereins-Homepage bekanntgeben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit angenommen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Ansonsten erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen per Handzeichen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen sind im Protokoll zu dokumentieren.
- (12) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn diese zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch E-Mail und Information auf der Homepage.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Erlassen etwaiger Sonderumlagen,
- h) Entscheidungen über Anträge.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Zum Vorstandsmitglied können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nach Funktion von der Mitgliederversammlung für eine Legislaturperiode, für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich möglich.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (6) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende bestimmen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder Schatzmeister einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf zwei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- (9) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (10) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (11) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsvorsitzenden
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Erweiterte Vorstand ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins
 - b) Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen
 - c) Mitarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung von Vereinsrichtlinien und Ordnungen sowie des Haushaltsplanes
 - d) Vertretung der Interessen der Abteilungen
 - e) Zulassung und Auflösung von Abteilungen
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung.
- (4) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenem Vorsitzenden oder Schatzmeister, einberufen und geleitet.

- (5) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung dazu erfolgt per E-Mail.
- (6) Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes werden mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Über die Sitzung des Erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Die SG Großröhrsdorf e. V. ist juristische Person und wird gemäß § 26 BGB im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Abteilung zugewiesen sind.

§ 20 Die Abteilungen

- (1) Über die Errichtung und Auflösung von Abteilungen der im Verein betriebenen Sportarten entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- (2) Die Abteilungsvorstände bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Schatzmeister. Sie werden in der Abteilungsversammlung gewählt.

Darüber hinaus gelten für die Wahl und Abwahl sowie bei vorzeitigem Ausscheiden von Abteilungsvorstandsmitgliedern die Vorschriften wie für den Vereinsvorstand.

- (3) Der Abteilungsvorstand ist insbesondere für die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und, soweit notwendig, für dessen Beaufsichtigung verantwortlich. Insoweit vertritt er den Verein gem. § 30 BGB gegenüber den Mitgliedern und im allgemeinen Rechtsverkehr, insbesondere gegenüber den zuständigen Fachverbänden und anderen Vereinen. Der Abteilungsvorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Abteilungsvorstand führt die Abteilung im Sinne der Satzung und den Weisungen des Vorstandes. Für ihre Abteilung kann sie verbindliche Abteilungsordnungen erlassen. Diese sind vor ihrer Inkraftsetzung durch den Vorstand zu bestätigen.

- (5) Eine Abteilungsversammlung muss mindestens einmal im Jahr und sollte vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Abteilungsversammlung wird von ihrem Abteilungsvorstand einberufen. Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsversammlungen orientieren sich an den Vorschriften über die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand des Vereins hat das Recht, in den Abteilungsversammlungen vertreten zu sein. Ihm sind Ort, Zeit und Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist mitzuteilen.
- (7) Jede Abteilung untersteht in der Haushaltsführung dem Vorstand. Sie kann eine Bargeldkasse und darüber hinaus ein eigenes Konto, welches ein Unterkonto des Vereinskontos der SG Großröhrsdorf e. V. ist, unterhalten. Dabei sind die Grundsätze der Kassenführung zu beachten. Der Vorstand kann jederzeit Rechnungslegung verlangen.

§ 21 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein, dürfen aber weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Die Ausschüsse

- (1) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse müssen jedoch vor Inkraftsetzung vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Die Arbeitsweise der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt und kontrolliert.

§ 23 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an keiner Stelle andere Regelungen vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in diesem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 24 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 25 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 26 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Für den Erlass, Änderung usw. ist ausschließlich der Vorstand und der Erweiterte Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ordnung zum Datenschutz;
 - g) Ehrenordnung.
- (5) Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand können allgemein verbindliche Vorschriften zur Durchführung der Satzung, insbesondere zur Regelung des Sport- und Spielbetriebes sowie über die Benutzung der Sportstätten, Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen beschließen (Vereinsordnungen).
- (6) Ordnungen, die ausschließlich die in einer Abteilung zusammengefassten Mitglieder betreffen (Abteilungsordnungen), werden vom Abteilungsvorstand beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und sind dann für die Abteilungsmitglieder verbindlich.
- (7) Vereinsordnungen und Abteilungsordnungen werden per E-Mail bekannt gegeben und zusätzlich auf der Homepage des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Dachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 27 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 28 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, welche Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 29 Wirtschaftsführung

- (1) Vom Vorstand ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Ergebnisrechnung zu erstellen, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins umfasst.
- (2) Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der erstellten Ergebnisrechnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 30 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Großröhrsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Erachtet das Registergericht rein redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen in dieser Satzung für erforderlich, so ist der Vorstand ermächtigt, solche Änderungen von sich aus vorzunehmen.